Ortsverbandssatzung der FDP
Freie Demokratische Partei Samtgemeinde Tostedt

Satzung

§ 1 Zweck

Innerhalb der verbindlichen Rahmensetzung für Ortsverbände des Landesverbandes Niedersachsen gibt sich der Ortsverband der FDP Samtgemeinde Tostedt eine Satzung für die Berücksichtigung örtlicher Besonderheiten, die sich aus der Größe des Ortsverbandes oder anderer Umstände ergeben. Im Übrigen gilt die Kreisverbandssatzung der FDP Kreisverband Harburg-Land entsprechend.

§ 2 Ortsverband

Die Grenzen des Ortsverbands der FDP Samtgemeinde Tostedt sind durch den Kreisparteitag bestimmt und umfassen die Grenzen der Samtgemeinde Tostedt.

§ 3 Einladungen

In den Fällen der Einladung zu den ordentlichen oder außerordentlichen Parteitagen des Ortsverbandes sowie zu den Versammlungen zur Wahl der Kommunalwahlkandidaten erfolgen die Einladungen entsprechend den Fristen der Kreisverbandssatzung schriftlich, soweit keine Zustimmungserklärung für den Emailversand vorliegt. Für den Beginn der Fristen ist das Datum des Poststempels oder des Emailversands maßgebend. Abweichende Regelungen durch Wahlgesetze bleiben davon unberührt.

§ 4 Vorstand, Rechnungsprüfer

(1) Abweichend von § 13 der Satzung des Kreisverbandes besteht der Vorstand des Ortsverbandes Samtgemeinde Tostedt aus:
a) dem Vorsitzenden
b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden
c) dem Schatzmeister
d) dem Schriftführer
e) bis zu drei Beisitzern
f) den FDP-Ratsmitgliedern aus den Räten in der Samtgemeinde Tostedt, soweit sie nicht eines der Ämter von a) bis e) innehaben, als kooptierte Mitglieder
(2) Die Vorstandsmitglieder von a) bis d) bilden den geschäftsführenden Vorstand
(3) Die Mitglieder des Ortsverbandsvorstandes nach a) bis e) werden in schriftlicher Einzelwahl bestimmt
(4) In Abweichung von § 11 der Satzung des Kreisverbandes Harburg-Land werden für die zwei Rechnungsprüfer keine Stellvertreter gewählt, solange die Mitgliederzahl des Ortsverbandes unter 20 liegt.

§ 5 Arbeitskreise

In Abweichung von § 11 und 14 der Satzung des Kreisverbandes Harburg-Land sind die Regelungen für Arbeitskreise Kann-Regelungen.

Einstimmig beschlossen auf dem ordentlichen Parteitag am 7. März 2019